

Nutzung von HPR bei der Bewertung kommunaler Pensionsverpflichtungen in NRW

Thema 27



Bezug

Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen. RdErl d. Innenministeriums vom 4.1.2006 (34-48.01.02/30-1276/05) veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom 20. Januar 2006.

Beginn des Dienstverhältnisses

Als Beginn des Dienstverhältnisses ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde zu legen. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen. Für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes kann allgemein auch das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann ausnahmsweise das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden.

Umsetzung mit HPR:

Das Programm erlaubt neben der Bewertung nach steuerrechtlichen Vorgaben auch eine hiervon abweichende Bewertung. Dazu kann in den Rechengrundlagen über die Auswahl „Dominanz“ das Zugangsdatum zur Kommune oder der Anrechnungsbeginn der pensionswirksamen Jahre als Finanzierungsbeginn gewählt werden. Um auch niedrigere Alter als das steuerlich zulässige Alter bei Finanzierungsbeginn (28 bzw. 30 Jahre) zu rechnen, kann dies über die Auswahl „Finanzierungsbeginn“ gesteuert werden. Das Programm meldet dann selbstverständlich den Hinweis, dass man sich nicht mehr EStG-konform verhält.

Eintritt in den Ruhestand

Als Eintritt in den Ruhestand (Pensionierungsalter) gilt für Laufbahnbeamtinnen und -beamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann unabhängig vom Einzelfall allgemein das 65. Lebensjahr als Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand angesetzt werden.

Umsetzung mit HPR:

Das Pensionierungsalter, im Programm mit „Aktivenendalter“ bezeichnet, kann für einen Bestand vorgegeben werden. Die Eingabe erfolgt individuell pro Person im Feld „Altersrente ab...“. Wenn dieses Feld leer ist, greift das Programm auf die allgemeine Vorgabe der Rechengrundlagen. Dasselbe gilt auch für die Import-Schnittstelle.

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mögliche Ansprüche der Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

Umsetzung mit HPR:

Das Programm bietet die Möglichkeit einer Anrechnung von gesetzlichen Renten. Wenn in dem diesbezüglichen Feld keine anzurechnenden SV Zeiten vorgegeben werden, wird auch nichts in die Bewertung einbezogen.

Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten soll für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen werden. Sind diese Daten darüber nicht verfügbar, so kann der Bewertung hilfsweise eine Vollzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt werden. Bei einer Freistellung vom Dienst ist fiktiv ein Beschäftigungsgrad von 50 % anzusetzen.

Umsetzung mit HPR:

Bei teilzeitbeschäftigten Personen kann die Bewertung wahlweise über individuelle jährliche Faktoren, welche den jeweiligen individuellen Beschäftigungsgrad angeben oder über einen globalen Kürzungsfaktor erfolgen. Programm: das Programm HPR wendet den Kürzungsfaktor an, sobald er erfasst wurde. Ist ein Kürzungsfaktor nicht eingegeben, so errechnet HPR den Kürzungsfaktor auf Basis der im Vektor auf Jahresebene erfassten Beschäftigungsquotienten. Das Programm unterstellt für die Zukunft wieder Vollbeschäftigung. Schnittstelle: Entweder wird der Kürzungsfaktor vorgegeben oder es wird im Feld "Teilzeitdaten" für jedes Jahr ein Datenpaar bestehend aus Jahr und Beschäftigungsquotient vorgegeben. Daraus errechnet sich das Programm wiederum den Gesamtkürzungsfaktor.

Beteiligungen und Forderungen

Sofern an Versorgungslasten der Gemeinde auch andere Dienstherrn nach § 107b BeamtVG anteilig beteiligt sind, ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei dem abgebenden Dienstherrn ist die Erstattungsverpflichtung mit dem Barwert anzusetzen. Zur Ermittlung des zu erstattenden Anteils ist die Höhe der Versorgung auf Basis der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Besoldungsgruppe zu ermitteln und altersabhängig im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegten zur, bis zum jeweiligen Versorgungsfall, möglichen Dienstzeit zu gewichten. Die Erstattungsverpflichtung ist unter „Sonstige Rückstellungen“ zu passivieren.

Umsetzung mit HPR:

Die Person muss als ehemaliger Aktiver mit Beamtenversorgung erfasst werden, die Gewichtung erfolgt dann altersabhängig. Wurden m Jahre beim Dienstherrn zurückgelegt und sind maximal n Dienstjahre bis zum Pensionierungsalter möglich, so erfolgt vereinfacht gesagt im Jahr des Ausscheidens eine Zuordnung von m/m -tel der Versorgungslast. Im folgenden Jahr wird nur noch $m/(m+1)$ an Versorgungslast zugeordnet.

Bei Pensionierung schließlich erfolgt eine Zuordnung der Last in Höhe von m/n-tel der Gesamtverpflichtung. Selbstverständlich muss die Rechnung jährlich neu erstellt werden. Anstelle des Teilwerts muss der Barwert aus der Tabelle entnommen werden.

b) Beim aufnehmenden Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn ist mit dem Barwert nach a) anzusetzen und unter „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ zu aktivieren.

Umsetzung mit HPR:

Die Ermittlung der gesamten Pensionsverpflichtung, also dem Teilwert erfolgt durch Erfassung der Person als normaler Aktiver.

Darüber hinaus wird die Person ein zweites Mal als ehemaliger Aktiver erfasst (wie beim abgebenden Dienstherrn dargestellt) und der so ermittelte Barwert als Forderung ausgewiesen.

Hinweis: die Gegenüberstellung einer Verpflichtung zum Teilwert und der Ausweis einer Forderung zum Barwert stellt ggf. einen Konflikt dar.

Beihilfeverpflichtungen

Die Bewertung von Beihilfeverpflichtungen sollte zur Berücksichtigung der mit zunehmendem Alter steigenden Krankheitskosten auf Basis von Kopfschadenprofilen erfolgen, wenn die Verpflichtung der Gemeinde nicht als prozentualer Anteil an den Pensionsrückstellungen angesetzt werden. Der Runderlass tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.

Umsetzung mit HPR:

Das Programm arbeitet bei der Berechnung von Beihilfeverpflichtungen mit Krankenversicherungstarifen. Deren Höhe ist abhängig vom Alter. Die Kalkulation dieser Tarife basiert auf Kopfschadenprofilen. Die abgeleiteten Tarife können z.B. bei regionalen Krankenversicherern erfragt wird.

Hinweis: Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden nicht für Aktivenzeit sondern nur für die Rentenzeit gebildet.

Falls ein prozentualer Anteil an den Pensionsrückstellungen verwendet werden soll, so wird dieser ausserhalb des Programms ermittelt.